Stadt Liestal

Stadtrat

DER STADTRAT AN DEN EINWOHNERRAT **2013/55**

IWB (Industrielle Werke Basel): Neuer Standard-Konzessionsvertrag 2013

Kurzinformation	In den letzten Jahren schwankten die Auszahlungen der IWB an die Gemeinden stark. Unter der Federführung der Gemeinden Münchenstein (Vorsitz), Arlesheim, Muttenz und Rheinfelden wurde unter Mitwirkung des Kantons Basel-Landschaft ein neuer Standard-Konzessionsvertrag ausgearbeitet, welcher zur Zeit bei allen Gemeinden zur Genehmigung vorliegt. Die Berechnung der Konzessionsgebühren erfolgt neu auf dem Jahresverbrauch von Erdgas in der Gemeinde Liestal. Neu sind die Erdgasbezüge aller Haushalte und Gewerbebetriebe massgebend; es werden 0.15 Rappen pro KWh als Konzessionsgebühr bezahlt.
Antrag	Der Einwohnerrat stimmt dem neuen Standard-Konzessionsvertrag mit der IWB Industrielle Werke Basel zu.
	Liestal, 21. Mai 2013 Für den Stadtrat Liestal Der Stadtpräsident: Lukas Ott Der Stadtverwalter: Benedikt Minzer

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991 schreibt einen Konzessionsvertrag zwischen Erdgasverteiler und den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vor. Im Jahr 1994/95 wurden erste Konzessionsverträge abgeschlossen. In Liestal wurde der Vertrag am 11. Januar 1995 vom Einwohnerrat beschlossen und am 6. Februar 1996 durch den Baselbieter Regierungsrat genehmigt.
Die Stadt Liestal verlangte vom Kanton Basel-Stadt (die IWB sind erst seit 2010 selbständig) für die im Rahmen dieser Konzession erteilten Rechte weder eine Konzessionsabgabe noch eine Nutzungsgebühr. Sollte jedoch ein Gewinn erzielt werden, so steht der Gemeinde eine dem Umsatz entsprechende Beteiligung zu, die jeweils aus den Durchschnittswerten der letzten fünf Jahre errechnet wird (Art. 4 Abs. 1). Die Überprüfung der Konzessionsverträge zeigte, dass diese Systematik nur für den Standard-Konzessions-vertrag mit den IWB gilt. Im Standard-Konzessionsvertrag mit der EBM wird auf den Umsatz direkt eine Konzession erhoben, unabhängig vom Gewinn der EBM.
In den ersten Jahren bezahlte die Stadt Basel als Erdgaslieferantin Beträge in der Höhe von ca. TCHF 8'000 an alle 27 Aussengemeinden. Auf Liestal entfielen davon durchschnittlich jährlich ca. TCHF 160.

2. Lösungsvorschlag/Projektbeschrieb

Seit dem Jahr 2006 wurde festgestellt, dass die Berechnungssystematik des Konzessionsvertrages starke Schwankungen mit sich brachte. Für die Bevölkerung war auch unverständlich, dass mit dem Erdgasgeschäft keine Gewinne mehr erzielt werden konnten. Da mit allen Gemeinden ausserhalb des Kantons Basel-Stadt gleichlautende Verträge abgeschlossen wurden, drängte sich ein koordiniertes Vorgehen bei einer Neuverhandlung zu den Konzessionsverträgen auf. Unter der Federführung der Gemeinden Münchenstein (Vorsitz), Arlesheim, Muttenz und Rheinfelden und unter Mitwirkung des Kantons Basel-Landschaft konnte nach intensiven Verhandlungen 2012 ein allseits zufriedenstellender Vertragsentwurf abgeschlossen werden, der am 15. Januar 2013 allen beteiligten Gemeinden vorgestellt wurde.

Wesentlichste Vorteile gegenüber dem alten Vertrag:

- Die Konzessionsgebührauszahlungen erfolgen neu auf einem regelmässigen und kalkulierbaren Niveau, das bedeutend höher ist als in den vergangenen Jahren. Neu sind nicht mehr die stark schwankenden Gewinne der IWB in der Sparte Erdgas für die Konzessionshöhe massgebend, sondern alleine die Erdgasverbräuche in den einzelnen Gemeinden. Es werden 0.15 Rappen pro KWh als Konzessionsgebühr festgelegt. Die IWB hat für Zahlungen auf der Basis des neuen Vertrags ab 1. Januar 2011 Rückstellungen gemacht.
- Der Vertrag wird dem aktuellen Status der IWB gerecht, die seit 2010 selbständig und unabhängig von Basel-Stadt wirtschaften.
- Die Konzessionszahlung wird neu offiziell geschuldet und wird entsprechend dem nationalen Standard auf den Kundenrechnungen separat ausgewiesen.
- Die Fristen für die Vertragsauflösung wurden verkürzt um flexibler reagieren zu können, falls grössere Umwälzungen im Gasmarkt auftreten.
- Der Gerichtsstand im Falle unlösbarer Streitigkeiten wechselt von Basel zur konzessionsgebenden Gemeinde.

Verschiedene, von den IWB gewünschte Punkte (Sondertarife für Grosskunden, alleiniges Recht für die Verlegung des Leitungsnetzes, Vorrang für eine Folgekonzession etc.), wurden im neuen Vertrag nicht aufgenommen.

Im neuen Standard-Konzessionsvertrag werden unter anderem folgende Punkte detailliert geregelt:

- Gegenstand der Konzession, Rechte, Pflichten
- Konzessionsabgabe
- Anschlussgebühren und Tarife
- Dauer der Konzession, Verfahren bei Erneuerung und Auflösung

Der neue Standard-Konzessionsvertrag tritt nach dem Beschluss des Einwohnerrates und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft. Er ersetzt den Konzessionsvertrag vom 21. Juni 1995.

3. Massnahmen

Vertragsunterzeichnung nach Beschluss des Einwohnerrats.

4. Konzessionsabgabe IWB

Bisher:

	Konzessionsabgabe	
2002	CHF	106'917
2003	CHF	94'109
2004	CHF	86'133
2005	CHF	16'309
2006	CHF	25'350
2007	CHF	146'267
2008	CHF	48'513
2009	CHF	11'567
2010	CHF	106'047
2011	CHF	191'104

Neu:

2012	CHF	143'856
ab 2013	CHF	145'000

5. Beilagen / Anhänge

- Synoptische Darstellung Konzessionsvertrag
- Entwurf Konzessionsvertrag
- Konzessionsvertrag vom 21. Juni 1995

Synoptische Darstellung IWB-Konzessionsvertrag

Konzessionsvertrag vom 01.09.1994	Konzessionsvertrag 2012	Bemerkungen
1. Gegenstand der Konzession, Rechte und Pflichten	**Artikel 1 Gegenstand der Konzession**	
[1] Die Stadt erteilt dem Kanton BS eine Konzession und damit das Recht, im Stadtgebiet öffentlichen Grund für Bau, Betrieb und Unterhalt von Gasversorgungsanlagen mitzubenützen. Bau- und Aufgrabungsbewilligungen bleiben vorbehalten.	1.1 Die Gemeinde erteilt den IWB eine Konzession zur Nutzung des öffentlichen Grundes (Allmend) vorbehaltlich Artikel 1.2 für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung Ihrer Gasversorgungsanlagen und – leitungen (nachfolgend als Gasversorgungsanlagen bezeichnet) auf ihrem Gebiet.	
[2] Der Kanton BS verpflichtet sich, die Energiebezüger sicher, umweltgerecht und kostengünstig mit Erdgas zu versorgen und dabei einer sparsamen, rationellen und umweltschonenden Energieverwendung Rechnung zu tragen.		entfällt, neu 2.2
[3] Die konzessionsgebende Stadt und die Gasbezüger im Kanton BL werden in allen Belangen den baselstädtischen Gemeinden resp. Gasbezügern gleichgestellt.		entfällt, neu 2.2
[4] Die Stadt kann auch Dritten die Beanspruchung des öffentlichen Grundes zur Gasverteilung an Energiebezüger gestatten, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.	1.2 Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, auf Basis einer kommunalen Energieplanung, die sich auf eine genügende rechtliche Grundlage stützt, noch nicht mit Gas erschlossene Gebiete von der Konzession gemäss vorstehendem Artikel 1.1 auszunehmen.	

2. Eigentum	**Artikel 2 Inhalt der Konzession**	
Die auf öffentlichem Grund vom Kanton BS erstellten und betriebenen Gasversorgungsanlagen stehen in seinem Eigentum.	2.1 Mit der Konzession verleiht die Gemeinde den IWB das Recht, ihren öffentlichen Grund (Allmend) für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Gasversorgungsanlagen zu benützen. Bau- und Aufgrabungsbewilligungen bleiben vorbehalten.	
	2.2 Die IWB verpflichten sich zur Gleichbehandlung der Endnutzer in der Gemeinde mit denjenigen im Kanton Basel-Stadt und stellt deren Versorgung mit Gas sicher. Es gelten grundsätzlich dieselben Gebührentarife und –preise (Netz und Energie) wie in Basel-Stadt, vorbehalten bleibt Artikel 5.2.	neu, alt 1[3]
3. Planung, Erstellung, Betrieb und Aenderung der Gasversorgungsanlagen	**Artikel 3 Gasversorgungsanlagen**	
	3.1 Die auf öffentlichem Grund (Allmend) von den IWB erstellten und betriebenen Gasversorgungsanlagen stehen in deren Eigentum.	neu
[1] Für die Planung, die Erstellung und den Betrieb der Gasversorgungsanlagen gelten die einschlägigen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere nach dem IWB-Gesetz und der baselstädtischen Verordnung betreffend Abgabe von Gas.	3.2 Für die Planung, die Erstellung und den Betrieb der Gasversorgungsanlagen gelten die einschlägigen technischen Vorschriften und Grundsätze.	
[2] Müssen die auf öffentlichen Grund befindlichen Gasversorgungsanlagen infolge von Bauarbeiten der Stadt vom Kanton BS (IWB) verlegt oder angepasst werden, so geschieht dies ohne Kostenfolge für die Stadt.	3.3 Müssen die sich auf öffentlichem Grund (Allmend) befindlichen Gasversorgungsanlagen infolge von notwendigen Bauarbeiten der Gemeinde verlegt oder angepasst werden, führen die IWB die Rohrleitungsarbeiten auf eigene	

	Kosten aus.	
4. Konzessionsabgabe, Nutzungsgebühr	**Artikel 4 Konzessionsabgabe**	
[1] Die Stadt verlangt vom Kanton BS für die im Rahmen dieser Konzession erteilten Rechte weder eine Konzessionsabgabe noch eine Nutzungsgebühr. Sollte der Kanton BS mit der Gasversorgung einen jährlichen Gewinn anstreben, so steht der Stadt eine dem Umsatz entsprechende Beteiligung zu. Sie berechnet sich jeweils aus den Durchschnittswerten der letzten fünf Jahren.	4.1 Die IWB entrichten der Gemeinde während der Dauer dieses Konzessionsvertrags und für sämtliche darin erteilten Rechte, insbesondere für die Sondernutzung von öffentlichem Grund (Allmend), eine jährliche verbrauchsabhängige Abgabe. Sie beträgt 0.0015 CHF / kWh für das auf dem Gebiet der Gemeinde bezogene Gas. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, auf Anfrage die Grundlagen für die Berechnung, insbesondere die Menge des bezogenen Gases, zu überprüfen. Die IWB gewährt der Gemeinde hierfür ein Einsichtsrecht.	
	4.2 Die Berechnung und Auszahlung der Abgabe durch die IWB erfolgt jeweils jährlich per 31. März des Folgejahres. Die Konzessionsabgabe unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.	neu
	4.3 Die Abgabe für die Erteilung der Konzession wird an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt. Basis für den Konzessionsvertrag bildet der Preisstand vom November 2011 (LIK = 99.4). Die Entschädigungshöhe wird auf Basis des LIK-Standes im November jeden Jahres überprüft und auf Anfang des folgenden Jahres, sofern notwendig, angepasst (Rundung auf Hundertstel-Rappen).	neu

	4.4 Die Konzessionsabgabe wird bei den Gaskunden separat unter der Rubrik Abgaben an Dritte erhoben. Falls die IWB die Konzessionsabgabe bei ihren Kunden nicht einfordern kann, bleibt diese gegenüber der Gemeinde trotzdem geschuldet.	neu
	4.5 Mit der Entrichtung der Konzessionsabgabe sind die Nutzung des öffentlichen Grundes (Allmend), sowie sämtliche, allenfalls anfallenden, kommunalen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der Gasversorgungsanlagen entstehen, abgegolten. Namentlich sind dies Gebühren für Bau- und Aufgrabungsbewilli-gungen, vorgezogene Instandsetzungsgebühren und die Herausgabe von Planungsgrund-lagen / Leitungskataster. Vorbehalten bleibt die Weiterverrechnung von Drittkosten an die IWB, die der Gemeinde infolge der Planung, der Erstellung oder des Betriebs der Gasver-sorgungsanlagen der IWB entstehen. Die Instandsetzung des durch den Werkleitungsbau beanspruchten öffentlichen Grunds (Allmend) durch die IWB ist nicht durch die Konzessi-onsabgabe gedeckt und geht zu Lasten der IWB.	neu
[2] Im Sinne einer Rechtsgleichheit mit dem Kanton BS verzichtet die Stadt auf die Erhebung von Gebühren für Bau- und		entfällt, neu 4.5

Aufgrabungsbewilligungen..		
5. Tarife	**Artikel 5 Anschlussgebühren und Tarife**	
[1] Die Tarifstrukturen für den Gasverkauf sind so zu gestalten, dass sie eine sparsame und sinnvolle Energienutzung sowie die Verwendung erneuerbarer Energie fördern.	5.1 Die Anschlussgebühren der Gasbezüger richten sich nach den jeweils geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, Tarifen und Ausführungsbestimmungen der IWB.	
[2] Vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft richten sich die Tarife nach der baselstädtischen Verordnung betreffend Gastarife.	5.2 Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft richten sich die Gastarife nach den vom Regierungsrat des Kanton Basel-Stadt genehmigten Gastarifen.	
6. Leitungskataster	**Artikel 6 Leitungskataster**	
Der Kanton BS beteiligt sich anteilsmässig an den Kosten für die Grundlagenerarbeitung sowie die vollnumerische Neuanlage des Leitungskatasters und dessen Nachführung.	6.1 Die IWB beteiligen sich anteilmässig (gemäss den vorhandenen Gasleitungslängen) an den Kosten für die Grundlagenerarbeitung der Daten für die amtliche Vermessung, sowie die des Leitungskatasters und dessen Nachführung. Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen des kantonalen Rechts.	
	6.2 Die Daten der amtlichen Vermessung und die Leitungskatasterdaten der Gemeinde werden den IWB kostenlos, zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben anders lautende Re-gelungen des kantonalen Rechts.	neu

7. Information	Artikel 7 Information	
[1] Der Kanton BS informiert die Stadt und den Kanton Basel-Landschaft jährlich über die mit Planung, Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen im Zusammenhang stehenden wichtigsten Ereignisse und Vorhaben.	7.1 Die IWB informieren die Gemeinde jährlich über die wesentlichen mit Planung, Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen im Zusammenhang stehenden wichtigsten Ereignisse und Vorhaben.	
	7.2 Im Gegenzug informiert die Gemeinde die IWB über wesentliche Ereignisse und Projekte im Zusammenhang mit der Energieversorgung mit Gas in der Gemeinde oder über vorge-sehene bauliche Massnahmen, welche das bestehende Gasleitungsnetz tangieren.	neu
	7.3 Die Gemeinde organisiert auf ihren Wunsch hin eine jährliche Koordinationssitzung für den Abgleich.	neu
[2] Auf Wunsch der Stadt stellt der Kanton BS Informationen über den Gasverbrauch in der Stadt kostenlos zur Verfügung. Daten, die über eine Aufteilung nach Tarifgruppen hinausgehen oder länger als 2 Jahre zurückliegen, werden zu Selbstkosten zusammengestellt und verrechnet.	7.4 Auf Wunsch der Gemeinde stellen die IWB Informationen über den Gasverbrauch in der Gemeinde kostenlos zur Verfügung. Daten, die über eine Aufteilung nach Tarifgruppen hinausgehen oder länger als 2 Jahre zurückliegen, werden zu Selbstkosten zusammenge-stellt und der Gemeinde in Rechnung gestellt.	

[3] Der Kanton BS gewährt den Baselbieter Konzessionsgebern (Gemeinden und Stadt Liestal) eine anteilsmässige Vertretung der Werkkommission der IWB. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen richtet sich nach dem jeweils in den Baselbieter Gemeinden und der Stadt Liestal erzielten frankenmässigen Umsatz der IWB, wobei der Umsatz der IWB im Kanton Basel-Stadt jedenfalls zwölf Sitze ergibt. Vorbehalten bleibt die Annahme einer entsprechenden Änderung des IWB-Gesetzes durch gen Grossen Rat und das Volk des Kantons Basel-Stadt.		
8. Dauer der Konzession, Verfahren bei Erneuerung und Auflösung	**Artikel 8 Dauer der Konzession, Verfahren bei Erneuerung und Auflösung**	
[1] Diese Konzession gilt während 10 Jahren vom Datum des Inkrafttretens an. Wird die Konzession nicht fünf Jahre vor Ablauf gekündigt, so läuft sie unbestimmte Dauer mit fünfjähriger Kündigungsfrist weiter.	8.1 Dieser Konzessionsvertrag wird für eine feste Vertragsdauer von 5 Jahren abgeschlossen. Danach verlängert er sich stillschweigend jeweils um 2 Jahre, sofern er nicht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. Eine Kündigung des Konzessionsvertrags hat schriftlich zu erfolgen und ist erstmals auf das Ende der festen Vertragsdauer, im Übrigen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.	
[2] Werden die Tarife vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nicht genehmigt (Ziffer 5 Absatz 2 dieses Vertrages), so kann jede Vertragspartei diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Jahresende vorzeitig kündigen.		entfällt

[3] Bei Erteilung einer Folgekonzession steht bei mehreren Bewerbern dem Kanton BS unter gleichen Bedingungen der Vorrang zu.		entfällt
[4] Erteilt die Stadt dem Kanton BS keine neue Konzession, so vergütet sie ihm den Zustandswert der Gasversorgungsanlagen. (Der Zustandswert ist der Sachwert einer durch Alter oder andere Ursachen nicht mehr neuwertige Anlage). Die Stadt trägt die allfälligen Kosten für die Entflechtung des örtlichen vom regionalen Netz. Gasversorgungsanlagen, die der Durchleitung des Gases in andere Gemeinden dienen, sowie Hochdruckgasversorgungsanlagen bleiben Eigentum des Kantons BS.	8.2 Erteilt die Gemeinde den IWB keine neue Konzession, so vergütet sie ihr den Zeitwert aller Gasversorgungsanlagen. Gasversorgungsanlagen, die der Durchleitung des Gases in andere Gemeinden dienen, sowie Hochdruckgasversorgungsanlagen bleiben Eigentum der IWB. Die Gemeinde trägt die Kosten für die allfällige Entflechtung des örtlichen vom regionalen Netz.	
	8.3 Der Zeitwert der Gasversorgungsanlagen entspricht dem Restwert der Anlagen, welcher sich bei einer linearen Abschreibung, basierend auf dem tatsächlichen Anschaffungswert ergibt. Die Abschreibungsdauer entspricht den branchenüblichen Regelungen gemäss Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG).	neu
	Artikel 9 Schlussbestimmungen	
	9.1 Der vorliegende Vertrag und das Rechtsverhältnis zwischen den IWB und der Gemeinde unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.	neu
	9.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unverbindlich.	neu

	9.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zwecke bei Abschluss dieses Vertrages entspricht. Alle in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten als Nebenpunkte, die die Verbindlichkeit des Vertrages nicht berühren. Können sich die Parteien über Nebenpunkte nicht einigen, gilt das Gesetz.	neu
	9.4 Die Parteien sind bestrebt, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Im Einvernehmen beider Parteien können Streitfragen einem zu bestellen-den Schiedsgericht unterbreitet werden.	neu
	9.5 Kommt innert 60 Tagen nach erfolgtem schriftlichem Verlangen einer Partei hinsichtlich der Bildung eines Schiedsgerichtes keine Einigung zustande, sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Ort der gelegenen Sache.	neu

9. Streitigkeiten		
Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht mit Sitz in Basel endgültig erledigt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter und diese wählen den Obmann. Sollten sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen können, wird dieser durch den Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten des Schweizerischen Bundesgerichtes bestimmt.		entfällt, neu 9.4
10.Auflösung des bestehenden Vertrages		
Dieser Konzessionsvertrag ersetzt den Vertrag vom 26. November 1925 zwischen der Stadt und dem Sanitätsdepartement Basel-Stadt.		entfällt, neu 10.1
11.Inkrafttreten	**Artikel 10Inkrafttreten**	
Der Vertrag tritt in Kraft nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat und durch die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.	10.1Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung (den Einwohnerrat) tritt der allseits unterzeichnete Vertrag mit Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 01.01.2011 in Kraft. Er löst den Konzessionsvertrag vom (Datum) ab.	

KONZESSIONSVERTRAG

zwischen der

Einwohnergemeinde (.....),
vertreten durch den Gemeinderat
(mit Gemeinde bezeichnet)

und den

IWB Industrielle Werke Basel (IWB)

betreffend

Gasversorgung der Gemeinde
durch die IWB Industriellen Werke Basel (IWB)

Angepasster def. Entwurf

Konzessionsvertrag

Zwischen der Gemeinde und den IWB wird gestützt auf §12 des Energiegesetzes vom 4. Februar 1991[1] folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:

Artikel 1 Gegenstand der Konzession

1.1 Die Gemeinde erteilt den IWB eine Konzession zur Nutzung des öffentlichen Grundes (Allmend) vorbehaltlich Artikel 1.2 für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung Ihrer Gasversorgungsanlagen und – leitungen (nachfolgend als Gasversorgungsanlagen bezeichnet) auf ihrem Gebiet.

1.2 Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, auf Basis einer kommunalen Energieplanung, die sich auf eine genügende rechtliche Grundlage stützt, noch nicht mit Gas erschlossene Gebiete von der Konzession gemäss vorstehendem Artikel 1.1 auszunehmen.

Artikel 2 Inhalt der Konzession

2.1 Mit der Konzession verleiht die Gemeinde den IWB das Recht, ihren öffentlichen Grund (Allmend) für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Gasversorgungsanlagen zu benützen. Bau- und Aufgrabungsbewilligungen bleiben vorbehalten.

2.2 Die IWB verpflichten sich zur Gleichbehandlung der Endnutzer in der Gemeinde mit denjenigen im Kanton Basel-Stadt und stellt deren Versorgung mit Gas sicher. Es gelten grundsätzlich dieselben Gebührentarife und –preise (Netz und Energie) wie in Basel-Stadt, vorbehalten bleibt Artikel 5.2.

Artikel 3 Gasversorgungsanlagen

3.1 Die auf öffentlichem Grund (Allmend) von den IWB erstellten und betriebenen Gasversorgungsanlagen stehen in deren Eigentum.

3.2 Für die Planung, die Erstellung und den Betrieb der Gasversorgungsanlagen gelten die einschlägigen technischen Vorschriften und Grundsätze.

3.3 Müssen die sich auf öffentlichem Grund (Allmend) befindlichen Gasversorgungsanlagen infolge von notwendigen Bauarbeiten der Gemeinde verlegt oder angepasst werden, führen die IWB die Rohrleitungsarbeiten auf eigene Kosten aus.

Artikel 4 Konzessionsabgabe

4.1 Die IWB entrichten der Gemeinde während der Dauer dieses Konzessionsvertrags und für sämtliche darin erteilten Rechte, insbesondere für die Sondernutzung von öffentlichem Grund (Allmend), eine jährliche verbrauchsabhängige Abgabe. Sie beträgt 0.0015 CHF / kWh für das auf dem Gebiet der Gemeinde bezogene Gas. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, auf Anfrage die Grundlagen für die Berechnung, insbesondere die Menge des bezogenen Gases, zu überprüfen. Die IWB gewährt der Gemeinde hierfür ein Einsichtsrecht.

4.2 Die Berechnung und Auszahlung der Abgabe durch die IWB erfolgt jeweils jährlich per 31. März des Folgejahres. Die Konzessionsabgabe unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.[2]

---

[1] SGS 490.

[2] *Gemäss Art. 3 lit. g MWSTG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 lit. l MWSTG und Anhang V. Ziffer 34 der Branchenbroschüre Nr. 19 zum Gemeinwesen der Eidgenössischen Steuerverwaltung Hauptabteilung MWST (ESTV) sind Konzessionen für*

Angepasster def. Entwurf

4.3 Die Abgabe für die Erteilung der Konzession wird an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt. Basis für den Konzessionsvertrag bildet der Preisstand vom November 2011 (LIK = 99.4). Die Entschädigungshöhe wird auf Basis des LIK-Standes im November jeden Jahres überprüft und auf Anfang des folgenden Jahres, sofern notwendig, angepasst (Rundung auf Hundertstel-Rappen).

4.4 Die Konzessionsabgabe wird bei den Gaskunden separat unter der Rubrik Abgaben an Dritte erhoben. Falls die IWB die Konzessionsabgabe bei ihren Kunden nicht einfordern kann, bleibt diese gegenüber der Gemeinde trotzdem geschuldet.

4.5 Mit der Entrichtung der Konzessionsabgabe sind die Nutzung des öffentlichen Grundes (Allmend), sowie sämtliche, allenfalls anfallenden, kommunalen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der Gasversorgungsanlagen entstehen, abgegolten. Namentlich sind dies Gebühren für Bau- und Aufgrabungsbewilligungen, vorgezogene Instandsetzungsgebühren und die Herausgabe von Planungsgrundlagen / Leitungskataster. Vorbehalten bleibt die Weiterverrechnung von Drittkosten an die IWB, die der Gemeinde infolge der Planung, der Erstellung oder des Betriebs der Gasversorgungsanlagen der IWB entstehen. Die Instandsetzung des durch den Werkleitungsbau beanspruchten öffentlichen Grunds (Allmend) durch die IWB ist nicht durch die Konzessionsabgabe gedeckt und geht zu Lasten der IWB.

Artikel 5 Anschlussgebühren und Tarife

5.1 Die Anschlussgebühren der Gasbezüger richten sich nach den jeweils geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, Tarifen und Ausführungsbestimmungen der IWB.

5.2 Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft richten sich die Gastarife nach den vom Regierungsrat des Kanton Basel-Stadt genehmigten Gastarifen.

Artikel 6 Leitungskataster

6.1 Die IWB beteiligen sich anteilmässig (gemäss den vorhandenen Gasleitungslängen) an den Kosten für die Grundlagenerarbeitung der Daten für die amtliche Vermessung, sowie die des Leitungskatasters und dessen Nachführung. Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen des kantonalen Rechts.

6.2 Die Daten der amtlichen Vermessung und die Leitungskatasterdaten der Gemeinde werden den IWB kostenlos, zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen des kantonalen Rechts.

Artikel 7 Information

7.1 Die IWB informieren die Gemeinde jährlich über die wesentlichen mit Planung, Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen im Zusammenhang stehenden wichtigsten Ereignisse und Vorhaben.

Angepasster def. Entwurf

die Benützung des Gemeindegebietes nicht steuerbar. D.h., dass die Fakturierung der Konzessionsabgabe an die IWB ohne MWST zu erfolgen hat.

7.2 Im Gegenzug informiert die Gemeinde die IWB über wesentliche Ereignisse und Projekte im Zusammenhang mit der Energieversorgung mit Gas in der Gemeinde oder über vorgesehene bauliche Massnahmen, welche das bestehende Gasleitungsnetz tangieren.

7.3 Die Gemeinde organisiert auf ihren Wunsch hin eine jährliche Koordinationssitzung für den Abgleich.

7.4 Auf Wunsch der Gemeinde stellen die IWB Informationen über den Gasverbrauch in der Gemeinde kostenlos zur Verfügung. Daten, die über eine Aufteilung nach Tarifgruppen hinausgehen oder länger als 2 Jahre zurückliegen, werden zu Selbstkosten zusammengestellt und der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Artikel 8 Dauer der Konzession, Verfahren bei Erneuerung und Auflösung

8.1 Dieser Konzessionsvertrag wird für eine feste Vertragsdauer von 5 Jahren abgeschlossen. Danach verlängert er sich stillschweigend jeweils um 2 Jahre, sofern er nicht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. Eine Kündigung des Konzessionsvertrags hat schriftlich zu erfolgen und ist erstmals auf das Ende der festen Vertragsdauer, im Übrigen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

8.2 Erteilt die Gemeinde den IWB keine neue Konzession, so vergütet sie ihr den Zeitwert aller Gasversorgungsanlagen. Gasversorgungsanlagen, die der Durchleitung des Gases in andere Gemeinden dienen, sowie Hochdruckgasversorgungsanlagen bleiben Eigentum der IWB. Die Gemeinde trägt die Kosten für die allfällige Entflechtung des örtlichen vom regionalen Netz.

8.3 Der Zeitwert der Gasversorgungsanlagen entspricht dem Restwert der Anlagen, welcher sich bei einer linearen Abschreibung, basierend auf dem tatsächlichen Anschaffungswert ergibt. Die Abschreibungsdauer entspricht den branchenüblichen Regelungen gemäss Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG).

Artikel 9 Schlussbestimmungen

9.1 Der vorliegende Vertrag und das Rechtsverhältnis zwischen den IWB und der Gemeinde unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

9.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unverbindlich.

9.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zwecke bei Abschluss dieses Vertrages entspricht. Alle in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten als Nebenpunkte, die die Verbindlichkeit des Vertrages nicht berühren. Können sich die Parteien über Nebenpunkte nicht einigen, gilt das Gesetz.

9.4 Die Parteien sind bestrebt, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Im Einvernehmen beider Parteien können Streitfragen einem zu bestellenden Schiedsgericht unterbreitet werden.

Angepasster Entwurf

9.5 Kommt innert 60 Tagen nach erfolgtem schriftlichem Verlangen einer Partei hinsichtlich der Bildung eines Schiedsgerichtes keine Einigung zustande, sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Ort der gelegenen Sache.

Artikel 10 Inkrafttreten

10.1 Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung (den Einwohnerrat) tritt der allseits unterzeichnete Vertrag mit Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 01.01.2011 in Kraft. Er löst den Konzessionsvertrag vom (Datum) ab.

Jede Vertragspartei erhält ein Vertragsexemplar.

(.....), den

Im Namen des Gemeinderates

Genehmigt am .....

Basel, den

IWB INDUSTRIELLE WERKE BASEL

Angepasster def. Entwurf

Konzessionsvertrag

zwischen der Stadt Liestal (Einwohnergemeinde)

vertreten durch den Stadtrat - als Konzessionsgeberin

(mit Stadt bezeichnet)

und dem

Kanton Basel-Stadt - vertreten durch das Baudepartement -

(mit Kanton BS bezeichnet)

betreffend

Gasversorgung der Stadt durch die Industriellen Werke Basel (IWB)

(vom 1. September 1994)

Zwischen der Stadt und dem Kanton BS wird gestützt auf § 12 des Energiegesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 4.2.1991 folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:

1. Gegenstand der Konzession, Rechte und Pflichten

1 Die Stadt erteilt dem Kanton BS eine Konzession und damit das Recht, im Stadtgebiet öffentlichen Grund für Bau, Betrieb und Unterhalt von Gasversorgungsanlagen mitzubenützen. Bau- und Aufgrabungsbewilligungen bleiben vorbehalten.

2 Der Kanton BS verpflichtet sich, die Energiebezüger sicher, umweltgerecht und kostengünstig mit Erdgas zu versorgen und dabei einer sparsamen, rationellen und umweltschonenden Energieverwendung Rechnung zu tragen.

3 Die konzessionsgebende Stadt und die Gasbezüger im Kanton BL werden in allen Belangen den baselstädtischen Gemeinden resp. Gasbezügern gleichgestellt.

4 Die Stadt kann auch Dritten die Beanspruchung des öffentlichen Grundes zur Gasverteilung an Energiebezüger gestatten, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

2. Eigentum

Die auf öffentlichem Grund vom Kanton BS erstellten und betriebenen Gasversorgungsanlagen stehen in seinem Eigentum.

3. Planung, Erstellung, Betrieb und Aenderung der Gasversorgungsanlagen

1 Für die Planung, die Erstellung und den Betrieb der Gasversorgungsanlagen gelten die einschlägigen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere nach dem IWB-Gesetz und der baselstädtischen Verordnung betreffend die Abgabe von Gas.

2 Müssen die auf öffentlichem Grund befindlichen Gasversorgungsanlagen infolge von Bauarbeiten der Stadt vom Kanton BS (IWB) verlegt oder angepasst werden, so geschieht dies ohne Kostenfolge für die Stadt.

4. Konzessionsabgabe, Nutzungsgebühr

1 Die Stadt verlangt vom Kanton BS für die im Rahmen dieser Konzession erteilten Rechte weder eine Konzessionsabgabe noch eine Nutzungsgebühr. Sollte der Kanton BS mit der Gasversorgung einen jährlichen Gewinn anstreben, so steht der Stadt eine dem Umsatz entsprechende Beteiligung zu. Sie berechnet sich jeweils aus den Durchschnittswerten der letzten fünf Jahre.

2 Im Sinne einer Rechtsgleichheit mit dem Kanton BS verzichtet die Stadt auf die Erhebung von Gebühren für Bau- und Aufgrabungsbewilligungen.

5. Tarife

1 Die Tarifstrukturen für den Gasverkauf sind so zu gestalten, dass sie eine sparsame und sinnvolle Energienutzung sowie die Verwendung erneuerbarer Energie fördern.

2 Vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft richten sich die Tarife nach der baselstädtischen Verordnung betreffend Gastarife.

6. Leitungskataster

Der Kanton BS beteiligt sich anteilmässig an den Kosten für die Grundlagenerarbeitung sowie die vollnumerische Neuanlage des Leitungskatasters und dessen Nachführung.

7. Information

1 Der Kanton BS informiert die Stadt und den Kanton Basel-Landschaft jährlich über die mit Planung, Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen im Zusammenhang stehenden wichtigsten Ereignisse und Vorhaben.

2 Auf Wunsch der Stadt stellt der Kanton BS Informationen über den Gasverbrauch in der Stadt kostenlos zur Verfügung. Daten, die über eine Aufteilung nach Tarifgruppen hinausgehen oder länger als 2 Jahre zurückliegen, werden zu Selbstkosten zusammengestellt und verrechnet.

3 Der Kanton BS gewährt den Baselbieter Konzessionsgebern (Gemeinden und Stadt Liestal) eine anteilmässige Vertretung in der Werkkommission der IWB. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen richtet sich nach dem jeweils in den Baselbieter Gemeinden und der Stadt Liestal erzielten frankenmässigen Umsatz der IWB, wobei der Umsatz der IWB im Kanton Basel-Stadt jedenfalls zwölf Sitze ergibt. Vorbehalten bleibt die Annahme einer entsprechenden Änderung des IWB-Gesetzes durch den Grossen Rat und das Volk des Kantons Basel-Stadt.

8. Dauer der Konzession, Verfahren bei Erneuerung und Auflösung

1 Diese Konzession gilt während 10 Jahren vom Datum des Inkrafttretens an. Wird die Konzession nicht fünf Jahre vor Ablauf gekündigt, so läuft sie auf unbestimmte Dauer mit fünfjähriger Kündigungsfrist weiter.

2 Werden die Tarife vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nicht genehmigt (Ziffer 5 Absatz 2 dieses Vertrages), so kann jede Vertragspartei diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Jahresende vorzeitig kündigen.

3 Bei Erteilung einer Folgekonzession steht bei mehreren Bewerbern dem Kanton BS unter gleichen Bedingungen der Vorrang zu.

4 Erteilt die Stadt dem Kanton BS keine neue Konzession, so vergütet sie ihm den Zustandswert der Gasversorgungsanlagen. (Der Zustandswert ist der Sachwert einer durch Alter oder andere Ursachen nicht mehr neuwertigen Anlage). Die Stadt trägt die allfälligen Kosten für die Entflechtung des örtlichen vom regionalen Netz. Gasversorungsanlagen, die der Durchleitung des Gases in andere Gemeinden dienen, sowie Hochdruckgasversorgungsanlagen bleiben Eigentum des Kantons BS.

9. Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht mit Sitz in Basel endgültig erledigt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter und diese wählen den Obmann. Sollten sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen können, wird dieser durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten des Schweizerischen Bundesgerichtes bestimmt.

10. Auflösung des bestehenden Vertrages

Dieser Konzessionsvertrag ersetzt den Vertrag vom 26. November 1925 zwischen der Stadt und dem Sanitätsdepartement Basel-Stadt.

11. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt in Kraft nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat und durch die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Liestal, den 2. Sep. 1994

Im Namen des Stadtrates
Der Vizepräsident Der Stadtschreiber

Basel, den 23. NOV. 1995

Kanton Basel-Stadt
Der Vorsteher des Baudepartements

INDUSTRIELLE WERKE BASEL
Der Direktor der IWB

Genehmigungen:

Einwohnerrat am 11. 1. 1995

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 28. NOV. 1995

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 06. Feb. 1996

Der Landschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons
Basel-Stadt genehmigt
Basel, den 28. NOV. 1995
Der Präsident:

Der Staatsschreiber: